

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Eisenberg (Pfalz)
vom 13. Dezember 2011
mit der**

- 1. Änderung vom 19.02.2013**
- 2. Änderung vom 08.12.2015**
- 3. Änderung vom 11.05.2021**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Gebühren für Grabplätze
- II. Gebühren für die Bestattung und Grabherstellung
- III. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle
- V. sonstige Gebühren

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.2015 außer Kraft.

Eisenberg (Pfalz), den 11. Mai 2021

(Funck)
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Gebühren für Grabplätze

a) Wahlgrab (je Einzelgrab)	500,00 €
b) Urnengrab	200,00 €
c) Kindergrab	200,00 €
d) anonymes Reihengrab	700,00 €
e) anonymes Urnengrab	450,00 €
f) Wiesengrab	900,00 €
g) Wiesenurnengrab	450,00 €

II. Gebühren für die Bestattung und Grabherstellung

a) bei Personen über 5 Jahre	708,05 € zzgl. 50,00 €
b) bei Personen unter 5 Jahre	238,00 € zzgl. 50,00 €
c) Tieferlegungszuschlag	160,65 €

Bei Vertragsänderung zu a) bis c) werden die entsprechenden Beträge angefordert und die Gebührensatzung ist anzupassen.

d) Urnen	120,00 €
e) Leichenträger pro Person	30,00 €
f) bei Bestattungen freitags nachmittags nach 15.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen wird ein Mehraufwand von 200,00 € berechnet	

III. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

a) von einer Leiche innerhalb des Friedhofes	
Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand eines gewerblichen Unternehmens	
b) von einer Leiche nach einem anderen Friedhof	
Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand eines gewerblichen Unternehmens	
c) von einer Aschurne innerhalb des Friedhofes	260,00 €
d) von einer Aschurne nach einem anderen Friedhof	170,00 €

Für die Ausgrabung und Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren vermindern sich die Gebühren nach § 1 Nr. 3a und 3b um 50 v. H.

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrungsraum (Leichenhalle)	100,00 €
b) Leichenzelle (Kühlzelle)	100,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	30,00 €

V. sonstige Gebühren

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnengräbern auf weitere 25 Jahre ist die gleiche Gebühr zu zahlen. Nach einer Zweitbelegung in ein Wahlgrab ist das Nutzungsrecht auf volle 25 Jahre zu verlängern und die Verlängerungsgebühr zu erheben.

- | | |
|---|---------|
| a) Gebühren für Grabmalgenehmigungen (alle Grabarten) | 25,00 € |
|---|---------|
- b) Bei eines vorzeitigen Erwerb einer Grabstätte wird, zusätzlich zur Gebühr für die Grabstätte, eine Gebühr von 50,00 für jeweils 5 Jahre im Voraus für die Pflege erhoben.
- c) Bei einer Abräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit wird für die Dauer der restlichen Ruhezeit eine Gebühr von 30,00 €/Jahr für die Pflege durch das Friedhofspersonal erhoben.
- e) Besondere und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind oder die in Ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die anfallenden Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.